

Landwirtschaft vs. Naturschutz

Was ist Naturschutz?

„Der Begriff Naturschutz umfasst alle Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Eine nachhaltige Nutzbarkeit der Natur durch den Menschen wird angestrebt. Der Naturhaushalt soll als Lebensgrundlage des Menschen und aufgrund des eigenen Wertes der Natur geschützt werden.“ (Wikipedia)

=> Erhalt/Förderung einer vielfältigen „Kultur“landschaft

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Zusammenspiel von EU, Bund und Ländern
- EU: Rahmenbedingungen (Cross Compliance)
- Bund: Umweltministerium, Umweltbundesamt, Bundesamt für Naturschutz (berät Ministerium)
 - > Gesetze
- Landesumweltministerien
 - > Ausführung, Fördermaßnahmen

Konfliktfelder im Wechselspiel von Landwirtschaft und Naturschutz

Boden

- Bodenleben
- Schadstoffeintrag (Spritzmittelrückstände, Schwermetalle)
- Humus- /Nährstoffbilanz
- Erosion
- Bodenverdichtung
- Standortspezifik

Wasser

- Nitrat-/Pestizidbelastung
- Überschwemmungsschutz
- Trockenlegung / Wiedervernässung
- Bewässerung

Klima / Luft

- Energieverbrauch (Dünger, Maschinen, Transport)
- Wiederkäuer
- Regionalität/Saisonalität
- Humusabbau (->CO₂!)
- Gülleausbringung

Biodiversität

- Sortenvielfalt
- Spritzmitteleinsatz
- Lebensraumvernetzung
- Vielfältige Landschaft
- Betriebliche Vielfalt

Fragen, Diskussion, Lösungen?

Was kann Bildung bewirken?

Wieviel Naturschutz geht, ohne
Landwirtschaft aufzugeben?

Entlastung der Märkte durch Naturschutz?

§5 Bundesnaturschutzgesetz

1. Die Bewirtschaftung muss **standortangepasst** erfolgen und die **nachhaltige Bodenfruchtbarkeit** und **langfristige Nutzbarkeit** der Flächen muss gewährleistet werden;
2. Die **natürliche Ausstattung der Nutzfläche** (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur **Erzielung eines nachhaltigen Ertrages** erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
3. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen **Landschaftselemente** sind zu **erhalten** und nach Möglichkeit zu **vermehrten**;
4. Die **Tierhaltung** hat in einem **ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau** zu stehen und **schädliche Umweltauswirkungen** sind zu **vermeiden**;
5. Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein **Grünlandumbruch zu unterlassen**;
6. Die Anwendung von **Dünge- und Pflanzenschutzmitteln** hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu erfolgen